

3059/J XX.GP

der Abg. Mag. Stadler, Mag. Schreiner, Böhacker  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend § 68 Abs. 8 EStG

Gemäß § 68 Abs. 1 EStG sind Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen zusammenhängende Überstundenzuschläge bis zu einem Betrag von 5 4.940,- monatlich steuerfrei. Zusätzlich sind nach Abs. 2 jenes Gesetzes Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes steuerfrei.

Voraussetzung für die entsprechende Steuerbefreiung bei Grenzgängern ist, daß auf Grund eines Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geprüft werden kann. Lohnausweise schweizerischer Arbeitgeber wurden bis vor kurzem im Zuständigkeitsgebiet der FLD Vorarlberg als Nachweis für die entsprechende Steuerbefreiung anerkannt.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18.12.1996, GZ 94/15/0153, festgestellt, daß Bestätigungen von schweizer Arbeitgebern nicht als geeignete Bestätigungen im Sinne des § 68 Abs. 8 EStG anzusehen sind, weil mit der Schweiz kein geeigneter Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen existiert, der eine Überprüfung der Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung von Zulagen gemäß \* 68 Abs. 1-6 ermöglicht.

Mit Schreiben vom 6.6.1997 hat das Bundesministerium für Finanzen die FLD Vorarlberg darauf hingewiesen, daß die bisher gehandhabte Steuerbegünstigung bei Grenzgängern wegfallen.

Diese geänderte Vorgangsweise führt jedoch zu einer Ungleichbehandlung der Grenzgänger mit den inländischen Arbeitnehmern, sowie zu einem enormen Kaufkraftabfluß im Inland. Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende Anfrage:

1. Ist Ihnen obiger Sachverhalt bekannt?
2. Wie viele Grenzgänger sind von dieser Änderung betroffen?
3. Zu welchem steuerlichen Mehraufkommen wird diese Änderung führen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die Grenzgänger wieder in den Genuß der ursprünglichen Verwaltungspraxis (und somit der Steuerfreiheit gem. \* 68 EStG) kommen?
5. Werden Sie von sich aus Kontakt mit den zuständigen schweizerischen Behörden aufnehmen, um einen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen gem. § 68 Abs. 8 zu verhandeln bzw. abzuschließen?

Wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes soll ein für die Grenzgänger positives Ergebnis erreicht werden?

Wenn nein, warum nicht?

6. Werden Sie bis zum Abschluß dieser Verhandlungen in jenen Fällen, denen eine Begünstigung gem. § 68 EStG infolge der geänderten Vorgangsweise nicht mehr zuerkannt werden konnte bzw. kann, die Entscheidungen aussetzen, bis die Verhandlungen mit den schweizer Behörden abgeschlossen sind?